

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 84. Ratssitzung vom 5. Oktober 2011

1821. 2011/190

Weisung vom 01.06.2011:

Soziale Einrichtungen und Betriebe, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Antrag des Stadtrats

Es wird eine «Verordnung über die Wohnintegration und deren Tarifen» gemäss Beilage erlassen.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marcel Savarioud (SP): Das Sozialdepartement stellt seit Jahren Angebote zur Wohnintegration bereit, so zum Beispiel Notwohnungen mit sozialarbeiterischer Betreuung. Sie richten sich an Einzelpersonen und Familien, die von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind. Der Stadtrat entschied sich im Jahre 2009 zur generellen Weiterverrechnung der Gesamtkosten. Diese werden den Klienten verrechnet. Es kam zu zahlreichen Einsprachen und zu politischen Vorstössen im Gemeinderat. Die Tariferhöhungen wurden zurückgezogen und es wurde beschlossen, eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Tarife zu schaffen. Die vorliegende Weisung ist die Rechtsgrundlage für die Weiterverrechnung der Tarife. Bei Härtefällen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen. Man stellt fest, dass in der Stadt Zürich eine Wohnintegration im ersten Wohnungsmarkt benötigt wird. Dabei braucht es sozialarbeiterische Unterstützung, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Die AL-Fraktion verlangt nun in ihrem Rückweisungsantrag, dass die Stadt wieder Notwohnungen ohne Betreuung anbietet. Insbesondere sollen auch Einzelpersonen, welche keine Betreuung benötigen, weiterhin in Notwohnungen wohnen dürfen. Die SP-Fraktion und die Mehrheit der Kommission lehnen dies aber ab. Erstens: In der Weisung geht es nicht um Wohnintegrationsangebote an sich, sondern um die Rechtsgrundlage der Weiterverrechnung der Gesamtkosten. Zweitens: Durch die Rückweisung entgehen der Stadt Rückvergütungen durch Bund und Kanton in der Höhe von 1,3 Mio. Fr. sowie die Einnahmen durch die Selbstzahler. Drittens: Notwohnungen für Menschen zur Verfügung zu stellen, welche sich auf dem ersten Wohnungsmarkt behaupten können, würde nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Stadt führen. Es ist auch im ureigenen Interesse der Wohnbaugenossenschaften und privaten Vermietern, ihre Leerbestände durch befristete Vermietungen zu vermindern. Viertens: Die Kommissionsminderheit argumentiert vor allem mit der Benachteiligung älterer Menschen auf dem ersten Wohnungsmarkt. Diese müssen oft aus gesundheitlichen Gründen – etwa weil es keinen Lift hat – ihre Wohnung verlassen oder verlieren die Wohnung durch einen Ersatzneubau, für deren Wohnung sie die Miete nicht mehr bezahlen kön-

nen. Für diese Fälle betreibt die Stadt ja bereits die Beratungsstelle "Wohnen im Alter". Eine dauerhafte Lösung wie eine eigenständige Wohnung oder ein Altersheim ist für ältere Menschen natürlich sehr wichtig, denn sie sind auf dem ersten Wohnungsmarkt benachteiligt. Mit diesem Thema beschäftigt sich zum Beispiel auch die Volksinitiative der EVP für eine seniorengerechte Stadt. Es verstehen viele, dass es nicht seniorengerecht ist, wenn ältere Personen gezwungen werden, nach 40 Jahren in eine Notwohnung zu ziehen. Für eine Stadt wie Zürich muss es zur Lösung dieses Problems andere Möglichkeiten geben. Ich bitte Sie deshalb, der Weisung zuzustimmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Catherine Rutherford (AL): Bei neuen Siedlungen zeigt sich eine Tendenz zu alten, sinnvollen Ideen, zum Beispiel kleinen Wohnungen ohne übertrennte Quadratmeterzahlen für Personen mit kleinerem Budget. Daher kann ich die vorliegende Weisung in gewissen Punkten nicht vollumfänglich verstehen. Dass Notwohnungen ohne obligatorische Betreuung nicht mehr existieren sollen, bedeutet Abbau eines bewährten Angebotes für diejenigen Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen in eine Notsituation kommen. Die in weiten Teilen gute Weisung soll deshalb nochmals überarbeitet werden. Es ist für mich unverständlich, dass die SP gerade in diesem Bereich einen Abbau zulässt. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag anzunehmen.

Weitere Wortmeldungen:

Walter Angst (AL): Die Verordnung zur Wohnintegration definiert, wie die Wohnintegrationsangebote ausgestaltet sind und wird zum Abbau des Angebotes "Notwohnen" für Einzelpersonen führen. Es geht hier um ein wesentliches Standbein der Wohnpolitik, das Personen davor bewahrt, in einer Notsituation ohne Optionen in eine Notschlafstelle oder in ein Hotel ziehen zu müssen. Doch Wohnintegration muss auch für Personen möglich sein, die zum Zeitpunkt, zu dem sie ihre Wohnung verlassen müssen, nicht sozialarbeiterisch betreut werden müssen. Sie benötigen in erster Linie eine Wohnung. Die Stadt braucht auch ein Angebot für Leute in Not, die nicht ins Altersheim können oder wollen und alleinstehend sind. Hier braucht es Auffangmöglichkeiten. Stadtrat Martin Waser behauptete im Kommissionsprotokoll, dass Notwohnungen weniger gefragt seien, da die Preise erhöht wurden und die Personen auch andere Lösungen gefunden hätten. Die Pro Senectute hingegen hält fest, dass es ein akutes Problem für alte Menschen ist, wenn sie nicht ins Altersheim wollen. In einer Stellungnahme fordert die Pro Senectute, dass die Notwohnungsangebote für alleinstehende Personen wieder geöffnet werden. Mit dem Rückweisungsantrag können Sie sich dieser Meinung anschliessen. Die Stadt Zürich benötigt wie auch viele andere Gemeinden im Kanton ein Notwohnungsangebot, das nicht kombiniert ist mit sozialarbeiterischen Leistungen und auch alleinstehenden und alten Personen offensteht.

Thomas Wyss (Grüne): Wir werden den Rückweisungsantrag der AL unterstützen. Eine Notwohnung soll es nur noch mit Beratung geben. Doch brauchen wirklich alle Personen eine Sozialberatung, die sie zudem selber bezahlen müssen? Reicht nicht eventuell bereits die Beratung, die sie bei der Anmeldung beim Sozialdepartement erhalten? Not-

wohnungen gehören laut Stadtrat Martin Waser nicht mehr ins Sozialdepartement. Doch wenn man keine Wohnung mehr hat, keine Lösung findet, wendet man sich an die sozialen Dienste und dort braucht es ein Angebot, das nicht mit einer sozialarbeiterischen Beratung kombiniert ist. Weiter wurde behauptet, Notwohnungen würden von alleinstehenden Menschen nicht mehr benötigt. Auf die Frage, wo diese Personen hingegangen seien, erhält man die Antwort, diese seien verschwunden. Wohin, wird nicht gesagt. Ich werde die Rückweisung der AL unterstützen.

Hans Urs von Matt (SP): Meine Vorredner möchten das Sozialdepartement für etwas zuständig machen, für das es nicht zuständig ist. Das Problem kann nicht über das Sozialdepartement gelöst werden. Dafür bräuchte es eine neue Weisung oder einen neuen Vorstoss. Am Votum von Walter Angst (AL) irritiert mich folgendes: Wenn die Stadt Zürich alle, die aus wirtschaftlichen Gründen eine Wohnung verlassen müssen, auffangen müsste, würde die soziale Verantwortung der Vermieterschaft verloren gehen, denn diese verliesse sich auch in diesen Fällen auf die Stadt Zürich. Diese Forderung ist gefährlich und deshalb muss die Rückweisung abgelehnt werden.

Maria Trottmann (GLP): Die Angebote zur Wohnintegration verfehlen ihre Wirkung nicht. Es gibt sehr wenige Personen in der Stadt Zürich, die auf der Strasse übernachten müssen. Nach einer intensiven Diskussion des Rückweisungsantrags haben wir uns entschieden, diesen abzulehnen, da das Anliegen nichts mit Wohnintegration zu tun hat. In der Begründung geht es um Personen, die alleine wohnen können und wollen und dies soll aus unserer Sicht durch andere geeignete Stellen gelöst werden, zum Beispiel durch die Stiftung für Alterswohnungen. Deshalb werden wir dem Stadtrat und der Kommissionsmehrheit folgen.

Marcel Savarioud (SP): Ältere Menschen wollen nicht in einer Notwohnung wohnen. Selbstverständlich möchte ich eine ältere Person auch lieber in einer Notwohnung sehen als unter der Brücke. Doch Walter Angst (AL) hat die Pro Senectute etwas selektiv zitiert. Sie bemängelt nämlich auch, dass die Ergänzungsleistungen nicht erhöht werden, weil die Wohnungsmieten nicht teurer sind. Ich bin bereit, etwas gegen die ellenlangen Wartezeiten für Alterswohnungen zu unternehmen und über alternative Betreuungsmöglichkeiten zu diskutieren. Die AL und die Grüne Fraktion stehen hinter einer Lösung, die den Steuerzahler am wenigsten kostet. Ich möchte jedoch gute Lösungen und dieses Ziel werden wir auch erreichen.

Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP): Die EVP unterstützt den Rückweisungsantrag. Wir empfinden die Koppelung von Notwohnungen an Sozialberatung als Bevormundung. Alte Menschen brauchen einfach im Moment Hilfe und möchten deshalb nicht gleich eine Sozialberatung beanspruchen. Dieses Angebot hat bisher gut funktioniert. Wir unterstützen deshalb den Rückweisungsantrag.

Niklaus Scherr (AL): Vor 21 Jahren wurde das sogenannte begleitete Wohnen als Überlebensangebot für Alkoholiker, Junkies usw. erfunden. Dieses Konzept wurde für sogenannt nicht wohnfähige Personen geschaffen. Nun gibt es aber auch zahlreiche

Personen, die temporär in die Situation kommen, in der sie ihre angestammte Wohnung verlassen müssen, aber keinen Sozialarbeiter benötigen. So sah das Angebot für Notwohnungen früher aus. Nun soll ein Angebot für wohnfähige Personen eine Zwangsbetreuung beigeordnet erhalten, für das diese Personen auch noch bezahlen müssten. Dies führt zur absurden Konsequenz, dass der Betrag bei Zahlungsunfähigkeit über die Sozialhilfe rückerstattet wird. Mündige Bürgerinnen und Bürger werden staatlich zwangssozialisiert. Wir leben nicht in einem Fürsorgebürokratiestaat. In der Stadt Zürich muss weiterhin ein niederschwelliges, temporär nutzbares Angebot existieren. Der Staat soll helfen, aber nicht unnötig bevormunden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Martin Waser: *Selbstverständlich gibt es in dieser Stadt viele Einzelfälle mit Handlungsbedarf. Es ist jedoch widersprüchlich, dass die Stadt etwas anbieten soll, das nicht an gewisse Bedingungen geknüpft ist. In der Stadt herrscht Wohnungsnot. Wir haben die Situation der älteren Personen genau untersucht und wurden ausführlich informiert. Das Sozialdepartement will Personen in Not unterstützen, nicht bevormunden. Wir haben verschiedene Zielgruppen analysiert und den Handlungsbedarf geklärt. Das Sozialdepartement kann nicht einfach billige Wohnungen anbieten, wir bieten den Personen aber vorübergehende Unterstützung, ein Dach über dem Kopf. Gerade für ältere Personen gibt es noch andere Beratungsstellen. Bei Härtefällen sind wir auch bereit, andere Lösungen zu prüfen. Es handelt sich nicht um einen Abbau der Leistungen, sondern um eine Klärung und Konkretisierung. Wenn sich neue Bedürfnisse ergeben, werden wir darauf eingehen. Ich möchte ganz klar die Behauptung zurückweisen, dass wir Personen, die finanziell weniger gut gestellt sind, aus der Stadt vertreiben wollen. Dies ist ganz bestimmt nicht unsere Absicht. Es ist Politik des Stadtrates, dass günstiger Wohnraum wieder ersetzt wird. Ich möchte Sie bitten, die Rückweisung abzulehnen.*

Weitere Wortmeldungen:

Niklaus Scherr (AL): *Ich möchte etwas richtigstellen und zitiere dazu aus der Stellungnahme der Pro Senectute: „Aufgrund der Wohnungsnot erhalten wohnungssuchende Seniorinnen und Senioren mittlerweile auch von städtischen Stellen die Empfehlung, in die Agglomeration Zürich zu ziehen.“*

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

- Das Angebot der Notwohnungen ist so auszugestalten, dass auch Personen, die keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Begleitung benötigen, dieses wieder nutzen können.

5 / 9

- Das Angebot der Notwohnungen ist so auszugestalten, dass auch Einzelpersonen, die nicht mit Kindern zusammenwohnen, insbesondere ältere Personen dieses wieder nutzen können.
- Die internen Weisungen und die «Verordnung über die Wohnintegration und deren Tarifen» sind entsprechend anzupassen.

Mehrheit: Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Sven Oliver Dogwiler (SVP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)

Minderheit: Catherine Rutherford (AL), Referentin; Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 24 Stimmen zu.

Kommissionsreferent:

Sven Oliver Dogwiler (SVP): Bei diesem Änderungsantrag geht es um Art. 10 Ziff. 3 der Verordnung zur Wohnintegration. Es geht um die Präzisierung der Tarifordnung, dass in Ausnahmefällen auch von der Tarifordnung abgewichen werden darf.

Weitere Wortmeldungen:

Thomas Wyss (Grüne): Ursprünglich hiess es in der Verordnung: „Aus besonderen Gründen kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.“ Man traut dem Stadtrat nicht zu, besondere Gründe zu beurteilen. Man will überall Sicherungen einführen, damit noch härter und konsequenter entschieden wird bei Personen, die sich sonst schon nicht wehren können.

Änderungsantrag zu Art. 10 Ziff. 3

Die SK SD beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Ziff. 3.:

³ Für Härtefälle ~~Aus besonderen Gründen~~ kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Zustimmung: Sven Oliver Dogwiler (SVP), Referent; Präsident Marcel Savarioud (SP), Linda Bär (SP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Catherine Rutherford (AL), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)

Enthaltung: Thomas Wyss (Grüne)

Abwesend: Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 96 gegen 3 Stimmen zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marcel Savarioud (SP): Die Verordnung legt fest, dass die Tarife kostendeckend sein müssen, es aber auch Härtefälle geben darf. Alles andere ist dann Sache der GPK. Ich vertraue der GPK, dass sie das prüft. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Catherine Rutherford (AL): Der Gemeinderat sollte die Tarifordnung gut prüfen. Es geht hier um ein Angebot, bei dem mehr Betreuung generiert wird. Für dieses Angebot bezahlt der Kanton einen höheren Beitrag. Es wird 1:1 umgesetzt. Das führt dazu, dass es für diejenigen, die mehr Angebot benötigen, sogar günstiger ist und die andern weniger erhalten. Wir möchten jederzeit im Rat über diese Punkte in der Verordnung diskutieren können.

Weitere Wortmeldungen:

Mauro Tuena (SVP): Die SVP unterstützt den Antrag der AL. Dass die Tarifordnung allein vom Stadtrat gemacht wird, erachten wir als heikel. Stadtrat Martin Waser wehrt sich dagegen, dass Art. 15 dahingehend geändert wird, dass die Tarifordnung entsprechend vom Parlament mindestens genehmigt werden muss. Wir aber wollen auch selber Änderungen vornehmen können. Transparenz ist besonders in den Geschäften, die eine grosse Anzahl Menschen betreffen, sehr wichtig.

Thomas Wyss (Grüne): Wir sind ebenfalls der Meinung, dass wir uns hier im Rat dazu äussern können müssen. Wir werden die Tarife bestimmt ab und zu als zu hoch oder nicht nachvollziehbar erachten und dann auch beantragen, die Tarife zugunsten der Schwächeren zu senken.

Änderungsantrag zu Art. 15

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung und legt beide dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Mehrheit:	Präsident Marcel Savarioud (SP), Referent; Linda Bär (SP), Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Christian Traber (CVP), Maria Trottmann (GLP), Ursula Uttinger (FDP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Catherine Rutherford (AL), Referentin; Sven Oliver Dogwiler (SVP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Vizepräsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Thomas Wyss (Grüne)
Abwesend:	Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 45 Stimmen zu.

7 / 9

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 94 gegen 24 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage als Ganzes wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 1 des Sozialhilfegesetzes, den Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 1990 «Sozialhilfe an Suchtmittelabhängige, psychisch Behinderte und sozial Auffällige in Not» sowie Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Wohnintegrationsangebote der Stadt Zürich und die dafür erhobenen Tarife.

² Die Wohnintegrationsangebote richten sich an Personen und Familien, welche ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden.

³ Die Wohnintegrationsangebote bestehen in kurz-, mittel- oder langfristigen Unterbringungen, verbunden mit situativ angepasster fachlicher Betreuung.

Art. 2 Angebote mit ambulanter Betreuung a) Notwohnungen

Die Notwohnungen sind ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die nicht in der Lage sind, Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Der Aufenthalt ist befristet. Ziel ist die Verbesserung der Gesamtsituation und der Übertritt in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.

Art. 3 b) Begleitetes Wohnen

Das Begleitete Wohnen ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen. Es ermöglicht ihnen eigenständiges Wohnen im eigenen Zimmer und fördert ihre soziale Integration.

Art. 4 Angebote mit stationärer Betreuung a) Familienherbergen

Die Familienherbergen sind betreute Kollektivunterkünfte für obdachlose Familien. Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.

Art. 5 b) Notschlafstelle

Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Frauen und Männern ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschelegenheit. Es stehen Fachleute als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Art. 6 c) Nachtpension

Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle. Sie bietet Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer und angepasste Betreuung. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung und der Suche nach einer Anschlusslösung.

Art. 7 d) betreute Jugendwohngruppen

Die Betreuten Jugendwohngruppen sind ein Angebot für Jugendliche, die weder selbständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können. Der Aufenthalt dient der Stabilisierung der Situation und zielt auf eine Anschlusslösung.

Art. 8 Angebote mit Heimbewilligung a) Betreutes Wohnen City

Das Betreute Wohnen City ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die nicht in der Lage sind, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. Die Einrichtung bietet möblierte Einzelzimmer und durchgehende fachliche Betreuung.

Art. 9 b) Werk- und Wohnhaus zur Weid

Das Werk- und Wohnhaus bietet Frauen und Männern mit sozialen, psychischen und Suchtproblemen einen geschützten Lebensraum. Die Bewohnerinnen und Bewohner leben in der Hausgemeinschaft und arbeiten in der Gärtnerei, der Schreinerei, der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Art. 10 Tarife a) Grundsatz

- ¹ Die Stadt erhebt für ihre Wohnintegrationsangebote kostendeckende Tarife.
- ² Die Kosten werden dem Kostenträger der in Anspruch genommenen Leistungen belastet.
- ³ Für Härtefälle kann der Stadtrat abweichende Regelungen treffen.

Art. 11 b) Tarife Wohnen in Angeboten mit ambulanter Betreuung

- ¹ Die Tarife für das Wohnen errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums im betreffenden Angebot, insbesondere den Miet- und Nebenkosten sowie den Kosten für Unterhalt und Wohnraumverwaltung.
- ² Die Tarife werden bei Wohnungen nach Anzahl Zimmer und bei Einzelzimmern nach Wohnfläche sowie unter Berücksichtigung des Ausbaustandards festgelegt.
- ³ Die Tarife müssen im Rahmen der orts- und quartierüblichen Mietzinse für gleichartige Wohnobjekte liegen.

Art. 12 c) Tarife Betreuung in Angeboten mit ambulanter Betreuung

- ¹ Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für Personalaufwand und Overhead.
- ² Im Einzelfall werden die Tarife aufgrund des nach objektiven Kriterien ermittelten Betreuungsbedarfs und Betreuungsumfangs festgelegt und einer Tarifstufe zugeordnet.
- ³ Die massgebende Tarifstufe wird im Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vereinbart und regelmässig überprüft.
- ⁴ Im Streitfall wird die Tarifstufe mittels Verfügung festgelegt.

Art. 13 d) Tarife in Angeboten mit stationärer Betreuung

Die Tarife errechnen sich aus den Gesamtkosten für die Unterbringung sowie für die Betreuung im betreffenden Angebot, insbesondere dem Sachaufwand, dem Personalaufwand und den Kosten des Overheads.

9 / 9

Art. 14 Beherbergungs- und Betreuungsverträge

¹ Bei den Angeboten mit ambulanter Betreuung unterstehen die Verträge über das Wohnen den Regeln des Mietrechts; die Festlegung der Betreuungskosten untersteht öffentlichem Recht.

² Bei den Angeboten mit stationärer Betreuung unterstehen die Verträge dem öffentlichen Recht.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen und Tarifordnung

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und eine Tarifordnung.

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat